

Beschlussvorlage

**zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Ostenfeld)
am Dienstag, 28. Februar 2017**

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gem. § 95 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist u. a. eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Produktsachkonten in einem Verhältnis zu den gesamten Ausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen oder wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Die Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG ist im Haushalt 2017 nicht abgebildet. Neben dem Kaufpreis der Aktien für die Beteiligung ist auch die Darlehensaufnahme sowie zu zahlende Darlehenszinsen im Entwurf des Nachtragshaushaltes für das Jahr 2017 berücksichtigt. Nach der Definition des Gemeindehaushaltsrechts handelt es sich bei der Beteiligung um eine Investition, so dass hier die Finanzierung durch Kredit möglich ist. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 ist aufgrund der Darlehensaufnahme und einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind dem anliegenden Nachtragshaushaltsplan zu entnehmen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Jan Rüther

Anlage(n):

Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017